

99089018001019

# Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung rote Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002256188/S100003>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99089018001019                                                                                                             |
| Leistungsbezeichnung I    | Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung rote Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler |
| Leistungsbezeichnung II   | Rote Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler beantragen                                                        |
| Typisierung               | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung                                                                                    |
| Quellredaktion            | Bremen                                                                                                                     |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                |
| Begriffe im Kontext       |                                                                                                                            |
| Leistungstyp              |                                                                                                                            |
| Leistungsgruppierung      |                                                                                                                            |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verrichtungskennung           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| SDG-Informationsbereich       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Lagen Portalverbund           | Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Fachlich freigegeben am       | 29.02.2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Fachlich freigegeben durch    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html</a><br><a href="https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/kostenverordnung-fuer-die-innere-verwaltung-inkostv-vom-20-august-2002-190932?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&amp;template=20_gp_ifg_meta_detail_d">https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/kostenverordnung-fuer-die-innere-verwaltung-inkostv-vom-20-august-2002-190932?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&amp;template=20_gp_ifg_meta_detail_d</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_17.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_13.html</a> |
| Teaser                        | Wenn Sie Waffen und/oder Munition sammeln wollen, müssen Sie bei der zuständigen Waffenbehörde eine Erlaubnis beantragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Volltext                      | <p>Die rote Waffenbesitzkarte berechtigt zum Erwerb oder Besitz von Schusswaffen oder Munition. Sie kann ausschließlich von Waffensammlern oder Waffensachverständigen beantragt werden. Waffensammler sind Personen, die glaubhaft machen können, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung benötigen. Kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung.</p> <p>Es wird empfohlen, dass Sie sich vor der Antragstellung ausführlich über die Regelungen des Waffenrechts informieren.</p> <p>Um die Erlaubnis zu erhalten, erlaubnispflichtige Waffen und Munition zu sammeln, müssen Sie</p>                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## Modul

## Sachverhalt

folgendes nachweisen:

- mindestens 18 Jahre alt sein sowie
- Ihr Bedürfnis nachweisen,
- die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und
- persönliche Eignung besitzen,
- Ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition sowie
- die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

## Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Sachkundenachweis
- Aufbewahrungsnachweis, zum Beispiel Kaufvertrag für einen Waffenschränk und/oder Fotos von Waffenschränk und Aufstellungsort
- Gegebenenfalls fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über Ihre geistige Eignung (sofern unter 25 Jahren)
- Nachweis des kulturhistorischen Wertes der Sammlung

## Voraussetzungen

- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, werden Sie von der zuständigen Waffenbehörde aufgefordert werden, ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten/Zeugnis über Ihre geistige Eignung vorzulegen. Das Gutachten/Zeugnis müssen Sie selbst bezahlen und im Original per Post an die zuständige Waffenbehörde schicken.

- Sie müssen glaubhaft machen, dass Ihre Waffen- oder Munitionssammlung kulturhistorisch bedeutsam ist (Bedürfnis). Hierfür müssen Sie genau benennen, welche Arten von Waffen oder Munition Sie sammeln wollen und begründen, welche geschichtliche, wissenschaftliche oder technische Aussagekraft die angestrebte Sammlung hat.

Den Nachweis können Sie beispielsweise über ein Gutachten eines Sachverständigen erbringen.

- Sie müssen waffenrechtlich zuverlässig sein.

Als waffenrechtlich unzuverlässig können Sie unter

## Modul

## Sachverhalt

anderem eingeschätzt werden, wenn

- Sie innerhalb der letzten 10 Jahre rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind oder in den letzten 10 Jahren Mitglied einer verbotenen Organisation waren bzw. diese unterstützt haben.
  - angenommen werden kann, dass Sie Waffen oder Munition missbräuchlich verwenden oder unsachgemäß damit umgehen, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind.
  - Sie in den letzten 5 Jahren mehr als einmal mit richterlicher Genehmigung wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam waren.
  - Sie wiederholt oder gröblich gegen das Waffenrecht verstoßen haben.
- 
- Sie müssen persönlich geeignet sein.

Als persönlich nicht geeignet können Sie unter anderem eingeschätzt werden, wenn

- Sie geschäftsunfähig sind.
  - Sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind.
  - Sie an schweren Erkrankungen, wie Hirnverletzungen, oder körperlichen Beeinträchtigungen, wie Amputationen oder schwerer Sehschwäche leiden.
  - angenommen werden kann, dass Sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr besteht, dass Sie andere oder sich selbst gefährden.
- 
- Sie müssen nachweisen, dass Sie ausreichende Kenntnisse über Waffen und Munition sowie im Umgang damit besitzen (Sachkunde).

Um die Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nachweisen zu können, müssen Sie an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen haben. Der Lehrgang umfasst einen theoretischen und praktischen Teil. Am Ende des Lehrgangs legen Sie eine Prüfung vor

## Modul

## Sachverhalt

einer autorisierten Prüfungskommission ab. Haben Sie die Prüfung bestanden, erhalten Sie einen Nachweis, für welche Waffen und Munition Sie die Sachkunde erworben haben. Wenn Ihre Sammlung keine schussfähigen Waffen enthält, müssen Sie gegebenenfalls keine Schussfertigkeiten haben. Diese Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

- Sie müssen nachweisen, dass Sie Waffen und Munition sicher aufbewahren können.

Das bedeutet generell, dass nur Sie als Berechtigter Zugriff auf Waffen und Munition haben dürfen. Bewahren Sie Ihre Waffen und Munition nicht sicher auf, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, für die eine Geldbuße von bis zu 10.000 EUR verhängt werden kann. Zudem kann dadurch Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Zweifel gezogen und Ihnen die Waffenbesitzkarte entzogen werden.

Bei der Antragstellung müssen Sie sowohl Angaben zum Aufbewahrungsort machen als auch zum Behältnis, in dem Sie Waffen und Munition aufbewahren wollen. Die Anforderungen an die Aufbewahrung richten sich nach § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde. Grundsätzlich können Sie sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Erlaubnispflichtige Munition müssen Sie in einem Stahlblechschrank/Behälter mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung aufbewahren.
- Um erlaubnispflichtige Langwaffen und Kurzwaffen aufzubewahren, benötigen Sie einen Waffenschrank. Welchen Waffenschrank Sie benötigen, richtet sich nach Anzahl und Art der Waffen und/oder Munition, die Sie erwerben und besitzen wollen.
- In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 nach der Norm DIN/EN 1143-1 mit bis zu 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren.
- In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0

## Modul

## Sachverhalt

nach der Norm DIN/EN 1143-1 mit über 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 10 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren.

- In einem Waffenschränk mit Widerstandsgrad I nach der Norm DIN/EN 1143-1 dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren.
- Für den Ort, an dem Sie den Waffenschränk aufstellen dürfen, gelten grundsätzlich folgende Regelungen:
  - Leben Sie mit einer anderen Person, die ebenfalls zum Waffenbesitz berechtigt ist, in einem gemeinsamen Haushalt dürfen Sie die Waffen in einem gemeinsamen Waffenschränk aufbewahren.
  - Es ist auch erlaubt, Waffen und Munition bei einem Waffenhändler einzulagern. Hierfür müssen Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen.

## Kosten

Die Gebühren können unterschiedlich sein und sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie in der Kostenverordnung für die innere Verwaltung. Den Link dorthin finden Sie unter "Rechtsgrundlagen" - "Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)".

## Verfahrensablauf

Sie müssen die rote Waffenbesitzkarte bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein.

Die Waffenbehörde stellt Ihnen die rote Waffenbesitzkarte aus, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

**\*\*Beantragung in Papierform\*\***

- Den Antrag zum Ausdrucken können Sie per E-Mail unter [waffenundjagd@ordnungsamt.bremen.de](mailto:waffenundjagd@ordnungsamt.bremen.de) anfordern oder Sie erhalten ihn vor Ort bei der zuständigen Stelle in Papierform.
- Füllen Sie den Antrag aus.
- Die erforderlichen Unterlagen fügen Sie in Kopie dem Antrag hinzu.

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senden Sie alles per Post zu oder geben Sie die Unterlagen vor Ort nach vorheriger Terminabsprache ab. Der ausgefüllte Antrag sollte bei der zuständigen Stelle abgegeben werden.</li> <li>• Sie erhalten den Bescheid per Post.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Bearbeitungsdauer            | 4 bis 8 Wochen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Frist                        | Es gibt keine Frist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Hinweise                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Rechtsbehelf                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Kurztext                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rote Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler beantragen</li> <li>• WBK rot wird unbefristet ausgestellt</li> <li>• Voraussetzungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestalter: 25 Jahre</li> <li>• vernünftiger Grund, wie kulturhistorischer Wert der Sammlung (Bedürfnis)</li> <li>• Keine Vorstrafen (Zuverlässigkeit)</li> <li>• Keine Geschäftsunfähigkeit, psychische Krankheit oder Abhängigkeit von Drogen (persönliche Eignung)</li> <li>• Kenntnisse über waffenrechtliche Vorschriften</li> <li>• sicherer Umgang mit Waffen und Munition</li> <li>• Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffe (ggf. nicht erforderlich, wenn nur Waffen gesammelt werden, die nicht schussfähig sind)</li> <li>• Sichere Aufbewahrung</li> </ul> </li> <li>• Erlaubnis kann auch für unter 25jährige erteilt werden, wenn persönliche Eignung per Gutachten nachgewiesen wird.</li> <li>• Bei einem Umzug: keine Ummeldung der Erlaubnis nötig</li> <li>• Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition führt zu einer Geld oder Freiheitsstrafe</li> <li>• Zuständig: Ordnungsamt   Referat 11 - Waffen- und Jagdangelegenheiten</li> </ul> |
| Ansprechpunkt                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Zuständige Stelle            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Modul           | Sachverhalt                                                                                     |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Formulare       |                                                                                                 |
| Ursprungsportal | Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen |